

Stefan Diefenbach-Trommer

---

### Regierungs-Antwort auf Große Anfrage zeigt fehlende Koordination und Regelungslücken

Zigtausende Menschen engagieren sich ehrenamtlich, und das oft über konkrete Unterstützung gebend hinaus ganz explizit, um gesellschaftliche Veränderungen zu erreichen. Also politisch. Doch in der Bundesregierung gibt es keine Stelle, die für Fragen des bürgerschaftlichen Engagements zentral oder koordinierend zuständig wäre, die sich sachkundig damit auseinandersetzt. Das lässt sich als ein Ergebnis einer Großen Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zu "möglichen Gefährdungen des gleichberechtigten Einflusses aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf die politische Willensbildung und zu weiteren Punkten des Gemeinnützigkeits- und Vereinsrechts" festhalten (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809573.pdf>). Die Zuständigkeiten sind verteilt: Die Gemeinnützigkeit ist in der Abgabenordnung geregelt, das Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch, für öffentliche Förderungen ist besonders – aber nicht nur – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig.

Verschiedene Stellen in der Regierung haben verschiedene Perspektiven auf dieses Engagement. Hätte nur das Finanzministerium auf die Große Anfrage geantwortet, wäre es wohl bei der monotonen Behauptung geblieben, dass politisches und ehrenamtliches Engagement getrennt seien und politisches Engagement nur in Parteien und Wählergemeinschaften stattfinde. Doch so antwortet die Bundesregierung, dass es "Vereinigungen bürgerschaftlichen Engagements" gibt, die Politik machen, ohne Parteien zu sein (Antwort auf Frage 28b). Und sie stellt fest, dass es keineswegs verfassungsrechtliche Hindernisse gibt, "Tätigkeiten im politischen Bereich als gemeinnützig zu definieren" (Antwort auf Frage 12a). Die Regierung übersieht dabei freilich, dass zahlreiche gemeinnützige Zwecke längst politisches Engagement abdecken, etwa der Umweltschutz oder die Gleichstellung von Mann und Frau.

Das führt dazu, dass politisch tätige Nicht-Parteien mal gemeinnützig sind, mal nicht. Die Nicht-Gemeinnützigen angemessen zu sehen und so auch eventuell nötigen Regelungsbedarf zu erkennen, gelingt der Regierung in der Antwort nicht – was daran liegen kann, dass sie je nach Ministerium verschieden gesehen werden und diese Sichtweisen nicht koordiniert sind. So heißt es in der Antwort auf Frage 11a wieder, dass "Ehrenamt und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in und durch Parteien im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Grundgesetz weiterhin voneinander getrennt zu betrachten" seien. Mit

dieser Sichtweise wird das ehrenamtliche Engagement in Kommunalparlamenten, Parteien und Wählergemeinschaften ignoriert.

Richtig unterscheidet die Regierung politisch handelnde Organisationen von Parteien entlang der Frage, ob sie "in den Wettbewerb um Wählerstimmen" treten. Doch dann ignoriert sie diese Nicht-Parteien weitgehend. In ihrer Antwort auf Frage 4b schreibt die Regierung von "verschiedensten Formen gesellschaftlichen Engagements in gemeinnützigen Organisationen einerseits" und von "politischem Engagement im engeren Sinne in Parteien und Wählervereinigungen andererseits" und übersieht geflissentlich das politische Engagement gemeinnütziger Organisationen, das politische Engagement außerhalb von Parteien.

Dieses Rumeiern ist Ausdruck mangelnder Koordination der Zuständigkeiten für bürgerschaftliches Engagement. Das führt dazu, dass viele Fragen kaum zufriedenstellend beantwortet werden und die Regierung sich um Antworten und Positionen drückt. Sie behauptet, keine Erkenntnisse zu haben, nicht zuständig zu sein, oder sie versteht auch mal eine Frage falsch. Die Regierung tut teilweise so, als sei sie reine Verwaltung ohne jede Haltung. Oft referiert sie nur die Gesetzeslage, aber teilt keine Position der Regierung mit.

Den Grünen geht es in der Großen Anfrage darum, wie das Recht der Bürger\*innen auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung sichergestellt werden kann. Für diese grundsätzliche Frage ist offenbar kein Ministerium zuständig. In der Antwort auf Frage 4 stellt die Regierung neben das Teilhaberecht das Recht der Parteien auf Chancengleichheit. Tatsächlich fragen die Grünen auch viel zu Parteienfinanzierung und Ungleichgewichten darin – die Regierung allerdings beruft sich in ihren Antworten meist nur auf diese Parteienperspektive und ignoriert weitgehend die bürgerschaftliche Perspektive auf Teilhabe. Beim Parteienrecht scheint sie sich einfach sicherer zu fühlen.

Wenn die Regierung rumeiert, ist es Aufgabe des Parlaments, Klarheit zu fordern oder herzustellen. An einigen Stellen spielt die Regierung selbst den Ball ins Parlament. Tatsächlich muss dort die Debatte darüber stattfinden, welches bürgerschaftliche Engagement auf welche Weise gefördert oder geregelt werden soll. Das sollte nicht den Finanzämtern überlassen werden.

Verschiedene Positionen räumt die Regierung in ihrer Antwort auf Frage 14 ein: Über die Aufnahme weiterer gemeinnütziger Zwecke "findet derzeit ein Meinungs austausch innerhalb der Bundesregierung statt, der bisher nicht abgeschlossen ist." An anderer Stelle werden zahlreiche Tätigkeiten als gemeinnützig beschrieben, deren Anerkennung Finanzämter bisher teilweise verweigern. So falle das Engagement gegen Diskriminierung, Gewalt und andere verfassungswidrige Bestrebungen, auch für die Gleichberechtigung Trans- und Intersexueller unter den Zweck "Förderung des demokratischen Staatswesens". Wer sich für Menschenrechte oder die Förderung des europäischen Gedankens einsetze, könne dies "zwanglos" unter die gemeinnützigen Zwecke "Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens" subsumieren. Mit dieser Regierungs-Auskunft können

künftig vielleicht Finanzbeamte überzeugt werden – im für die Ämter verbindlichen Anwendungserlass zur Abgabenordnung steht es jedoch weiterhin nicht. Insofern bleibt es auch ein Glücksfall, ob Vereine diese Zuordnung kennen.

Eine Position hat die Regierung zum Problem von Kita-Vereinen: Sie sieht keinen Bedarf für neue rechtliche Regelungen für Vereine, die ohne Gewinnabsicht und zur Förderung gemeinnütziger Zwecke vor allem einen Betrieb unterhalten. Auch gesetzliche Regelungen zur Transparenz für gemeinnützige Organisationen hält die Regierung für unnötig – bezüglich der Nicht-Öffentlichkeit der Gemeinnützigkeit referiert sie dann aber wieder nur die aktuelle Gesetzeslage. Dabei wäre das Gesetz änderbar. Wer Transparenz will, müsste natürlich im Gesetz hierfür eine Ausnahme vom Steuergeheimnis definieren. Eine Abwägung zwischen dem individuellen Organisations-Interesse und dem Interesse der Allgemeinheit verweigert die Regierung in ihrer Antwort.

Bezüglich Transparenzregeln für Wählergemeinschaften hält sich die Bundesregierung für nicht zuständig, da Wählergemeinschaften nicht Bundesrecht unterstünden, sondern dem Länderrecht (Antwort auf Fragen 27a/b und 28b). Dabei ignoriert sie, dass der rechtliche Bezugsrahmen das Spendenrecht, hier das Einkommenssteuergesetz ist, ein Bundesgesetz.

Zum politischen Einfluss von Berufsverbänden drückt sich die Regierung um Antworten – müsste sie dabei doch erkennen, dass hier steuerbegünstigt Politik gemacht wird, ohne dass es sich um selbstloses bürgerschaftliches Engagement handelt.

#### **Autor**

**Stefan Diefenbach-Trommer** ist Vorstand der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“.

**Kontakt:** [diefenbach-trommer@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de](mailto:diefenbach-trommer@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de)

**Weitere Informationen:** [www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de](http://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de)

#### **Redaktion**

**BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

[newsletter@b-b-e.de](mailto:newsletter@b-b-e.de)

[www.b-b-e.de](http://www.b-b-e.de)